

Universitätsbibliothek Wuppertal

Ciceros ausgewählte Reden

Ciceros Reden gegen L. Sergius Catilina und für den Dichter Archias

Cicero, Marcus Tullius

Berlin, 1916

Einleitung

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-2023](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-2023)

Ueber Archias: Christ II 1/1920) 322

M. TULLI CICERONIS
PRO
A. LICINIO ARCHIA POËTA
ORATIO.

EINLEITUNG.

Was wir über das Leben des griechischen Dichters Archias, 1 der als römischer Bürger A. Licinius hieß, wissen, beruht im wesentlichen auf den Angaben Ciceros, der ihn im Jahre 62 durch die vorliegende Rede gegen eine Anklage wegen unbefugter Ausübung des Bürgerrechts verteidigte. Darnach war Archias um das Jahr 120 v. Chr.¹⁾ in Antiochia, der Hauptstadt des Seleucidenreiches, als Sohn eines vornehmen Hauses geboren. Er genoß in der großen Stadt, einem der Mittelpunkte hellenistischer Bildung, eine vorzügliche Erziehung, und schon früh trat seine dichterische Begabung hervor, die ihn zu schriftstellerischen Versuchen veranlaßte. Kaum zum Jüngling herangewachsen, reiste er als fahrender Künstler in Vorderasien und Griechenland umher und erntete allenthalben für seine poetischen Vorträge reichen Beifall. Ohne Zweifel kam ihm dabei die glückliche Gabe, über einen beliebigen Gegenstand aus dem Stegreif in glatten Versen sprechen zu können, ganz besonders zustatten.²⁾ Auch in Unteritalien (Großgriechenland), wohin er bald den Schauplatz seiner Tätigkeit verlegte, fand er dieselbe günstige Aufnahme, und die Bürger der griechi-

¹⁾ Eher später als früher: als er im Jahre 102 nach Rom kam, war er *'praetextatus etiamtum'* (§ 5), also, wenn man es genau nimmt, höchstens ein Siebzehnjähriger.

²⁾ Vgl. § 18. Quintilian (X 7, 19) stellt ihn wegen dieses Talentos mit dem etwas älteren Antipater aus Sidon zusammen, den Cicero (de orat. III 194) ebenfalls als poetischen Improvisator rühmt.

schen Gemeinden Tarent³⁾, Locri (Epizephyrii), Regium (Rhegion) und Neapel zeichneten ihn, in ihrer raschen und leicht entflammten Art, nicht bloß durch die üblichen Ehrengaben und Belohnungen, sondern auch durch die Verleihung ihres Bürgerrechtes aus.

- 2 Der Ruf von der Begabung und den Erfolgen des jungen Dichters war bereits nach Rom gedrungen, als dieser im Jahre 102, unter dem geschichtlich bedeutsamen Konsulate des C. Marius und Q. Lutatius Catulus, in die weltbeherrschende Reichshauptstadt übersiedelte. Sie war schon längst ein dankbares Feld für griechische Gelehrte, Dichter, Künstler und Virtuosen aller Art geworden; in den leitenden und vornehmen Kreisen Roms gehörte es namentlich seit den Tagen des jüngeren Scipio Africanus und seines aus gebildeten Römern und hervorragenden Griechen bestehenden Freundeskreises zum guten Tone, sich für hellenische Kunst und Wissenschaft zu interessieren und deren zugewanderten Vertretern seine Gönnerschaft zu beweisen. So fand denn auch Archias bei den ersten Familien leicht Zutritt, und besonders war es das kunstliebende Haus der Luculler, das ihm sogleich seine Pforten öffnete und eine Heimstätte bot. Er verdankte diese Verbindung zunächst seinem Talente, aber sie wurde infolge seiner trefflichen Charaktereigenschaften zu einer unauflöslichen: die Brüder L. und M. Licinius Lucullus (jener 74, dieser 73 Konsul) bewahrten auch dem alternden Dichter die Freundschaft ihrer Jugendtage. Archias verwuchs mehr und mehr mit der von ihm gewählten neuen Heimat, und sein Ansehen stieg um so höher, als seine Muse sich nun römischen Stoffen zuwandte: schon bald nach seiner Übersiedelung lieferten ihm die Heldentaten des Marius im Cimbrischen Kriege die erste Anregung zu einem derartigen Versuche. Gleichwohl vergingen dreizehn Jahre, ehe er in die römische Bürgerschaft aufgenommen wurde.

³⁾ Bezüglich Tarents liegt eine historische Schwierigkeit vor. Locri, Regium und Neapel waren damals unzweifelhaft noch autonome (mit Rom föderierte) Gemeinden, die ihr Bürgerrecht nach Gutdünken vergeben konnten. Nach Tarent aber hatte man in der Gracchischen Zeit (122) eine römische Bürgerkolonie gelegt, und diese Kolonie, Neptunia genannt, war bei der Reaktion gegen die *leges Semproniae* nicht aufgelöst worden. Man braucht aber darum doch nicht zu bezweifeln, daß Archias tarentinischer Bürger werden konnte. Aus den Angaben unserer Rede (§ 5. 10) folgt eben, daß, neben der Kolonie Neptunia, Tarent als eine Stadt mit griechischer Verfassung bestehen blieb. Vgl. Lange, R. A. III² 49; Marquardt, R. St. I² 107.

Die Verleihung des römischen Bürgerrechts an ihn hing ³ zusammen mit dem Bundesgenossenkriege, und sie gründete sich auf die vorhergegangene Erwerbung des Bürgerrechts der Stadt Heraclea. Gegen Ende der neunziger Jahre nämlich hatte Archias den jungen M. Lucullus auf einer Reise nach Sicilien begleitet; als sie von dort zurückkehrten, hatten die beiden Reisegefährten einen kürzeren oder längeren Aufenthalt in Heraclea genommen, einer Stadt, die damals (d. h. vor dem *bellum sociale*; nachher wurde sie *municipium*) mit Rom in einem für sie sehr günstigen Bundesverhältnis stand.⁴⁾ Da Archias von dem Wunsche erfaßt wurde, in Heraclea ebenso, wie früher in den andern mit Rom föderierten Griechenstädten Unteritaliens, Bürger zu werden, so unterstützte sein adliger Freund und Gönner seine Bewerbung, und die Heraclienser trugen ihn gern in ihre Listen ein, teils um ihn selbst zu ehren, teils um sich dem vornehmen römischen Herrn gefällig zu erweisen. Wenige Jahre später brach der Bundesgenossenkrieg aus, in dessen Verlauf (91—88) bekanntlich die überwiegende Mehrheit der Italiker durch verschiedene Gesetze in den römischen Bürgerverband aufgenommen wurde. Das erste dieser Gesetze war die *lex Iulia de civitate sociis danda* vom Jahre 90, welche sich auf die treu gebliebenen Bundesgenossen bezog; ihm folgte Anfang 89 dasjenige Gesetz, welches für Archias bedeutungsvoll wurde, die *lex Plautia Papiria*. Sie war von den Volkstribunen M. Plautius Silvanus und C. Papirius Carbo beantragt worden und bestimmte, daß alle in den Listen einer *civitas foederata* als Bürger Eingetragenen das römische Bürgerrecht bekommen sollten, falls sie zur Zeit ihren Wohnsitz in Italien hätten und sich binnen 60 Tagen bei einem der zu diesem Zweck bestimm-

⁴⁾ Der Zweck dieser Reise ist unbekannt, doch gibt es darüber eine annehmbare Vermutung. Der Vater der im Text genannten beiden Luculli, L. Licinius Lucullus, hatte im Jahre 103 als Prätor oder Proprätor gegen die aufständischen Sklaven in Sicilien gefochten, ohne rechte Erfolge zu erzielen; nach seiner Rückkehr wurde er von einem gewissen C. Servilius Augur wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder angeklagt und mußte, da er verurteilt wurde, in die Verbannung gehen. Zur Vergeltung belangten später, als sie herangewachsen waren, die beiden Söhne des Verurteilten den Ankläger ihres Vaters, vermochten aber dessen Freisprechung nicht zu verhindern. Man meint nun, die Reise des jugendlichen M. Lucullus nach Sicilien stehe in Zusammenhang mit dem gegen Servilius angestregten Prozeß, für welchen er Material habe sammeln wollen; auf dem Rückwege aber habe er Heraclea aus dem Grunde aufgesucht, weil hier vermutlich sein Vater als Verbannter gelebt habe. Zwingende Gründe für diese Annahmen lassen sich aber nicht erbringen.

ten römischen Prätores meldeten. Archias, der schon seit langem in Rom gewohnt hatte, meldete sich als *adscriptus Heracliensis* bei dem ihm befreundeten Prätor Q. Metellus Pius und war nun für die Folgezeit *civis Romanus ex municipio Heracliensi*.⁵⁾ Er nahm als solcher den Gentilnamen seiner Gönner an und nannte sich A. Licinius Archias.

- 4 Mehr als 25 Jahre blieb Archias im unangefochtenen Besitze des römischen Bürgerrechts. Während dieser Zeit finden wir ihn in besonders enger Verbindung mit L. Lucullus, dem älteren der beiden Brüder. Dieser machte unter Sulla als dessen Quästor (87) und weiterhin als Proquästor den ersten Mithridatischen Krieg mit und kehrte erst Ende 80 aus Asien zurück; nach seiner Ädilität und Prätur verwaltete er als Proprätor (76) Africa, wurde 74 Konsul und führte von 74 bis 66 unter eigenen Auspicien den glorreichen dritten Mithridatischen Krieg, den nach seiner Abberufung Cn. Pompeius Magnus beendigte. Ob Archias auf allen diesen Fahrten der ständige Begleiter seines Gönners war, steht dahin; jedenfalls befand er sich im Jahre 86 im Gefolge des Proquästors in Asien, und ebenso ist für das Jahr 70 seine Anwesenheit beim Heere des siegreichen Feldherrn im Orient bezeugt. Der Umstand, daß er die Heldentaten des Lucullus im dritten Mithridatischen Kriege in einem ausführlichen Epos besang, scheint dafür zu sprechen, daß wenigstens während dieser Kriegsjahre der Sänger ununterbrochen an der Seite seines Helden war. Lucullus kehrte 66 nach Rom zurück, konnte aber erst im Jahre 63, unter Ciceros Konsulat, triumphieren, weil um seine Ehrung der Streit der Parteien entbrannte und weil namentlich Pompeius ein Interesse daran hatte, den Ruhm seiner Taten zu verkleinern.

- 5 Im Jahre 62 wurde Archias, jetzt beinahe ein Sechzigjähriger, von einem gewissen Grattius angeklagt, daß er die Civität zu Unrecht ausübe und demnach auf Grund der *lex Papia* vom Jahre 65 als Fremder auszuweisen sei.⁶⁾ Daß diese Anklage

5) Archias hätte sich bei seiner Meldung auch auf eine der andern unteritalischen Gemeinden beziehen können, in denen er eingeschriebener Bürger war. Warum er Heraclea bevorzugte, wissen wir nicht; es geschah aber wohl nicht bloß deshalb, weil er hier zuletzt und in jüngster Zeit das Bürgerrecht erlangt hatte, sondern auch wegen des höheren Ansehens, das diese Stadt (sowohl vor dem Kriege als *civitas foederata* als auch nach demselben als *municipium*) in Rom genoß.

6) Über das Gesetz des Volkstribunen C. Papius heißt es in den schol. Bob. p. 354 Or. (im Argumentum): *quae lata fuerat ad eos coercen-*

sehr w
in Zus
sproch
(die Lu
Ankläge
pompej
den Tri
In der T
den Ein
vorging.
von Her
gangen;
m besch
überhau
Liste de
vorhande
Meldung
vorgekom
der Nam
verzeichn
nicht als
mal von
Wirklich
mstande
des L. M
unter der
tulus Clo

da, qui
Cicero de
aque exte
me pro ci
aspiantiss
pinos an
daß das Ge
des Bürger
XXXVII 9
?) In
es finden si
er sich der
wies, doch
werden, d
dem wegen
kratischen
Abhandlun
Rede Cicer

sehr wahrscheinlich mit den politischen Gegensätzen der Zeit in Zusammenhang zu bringen ist, hat zuerst Drumann ausgesprochen (IV 202): „In ihm (Archias) griff man seine Beschützer (die Luculli) an; es kann kaum bezweifelt werden, daß der Ankläger, ein übrigens unbekannter Mensch, auf Anstiften der pompejanischen Partei handelte, welche im vorigen Jahre durch den Triumph des L. Lucullus eine Niederlage erlitten hatte.“⁷⁾ In der Tat erwecken die Gründe, auf denen die Anklage fußte, den Eindruck, daß man aus bloßer Schikane gegen den Dichter vorging. Während des Bundesgenossenkrieges war das Archiv von Heraclea und mit ihm die Bürgerlisten in Flammen aufgegangen; weil also die Originalurkunde schlechterdings nicht mehr zu beschaffen war, so behauptete der Ankläger, Archias sei überhaupt nicht *adscriptus Heracliensis* gewesen. Gegen die Liste des Prätors Q. Metellus Pius vom Jahre 89, die noch vorhanden war, erhob er den Einwand, daß bei den damaligen Meldungen und Eintragungen mancherlei Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien. Endlich benutzte er den Umstand, daß der Name des A. Licinius Archias in keiner Schätzungsliste verzeichnet stand, zu der Behauptung, dieser habe sich selbst nicht als Bürger betrachtet, weil er sich sonst doch irgend einmal von den Censoren würde haben einschätzen lassen. In Wirklichkeit aber war von 89 bis 62 nur zweimal ein Census zustande gekommen, nämlich im Jahre 86 unter der Censur des L. Marcius Philippus und M. Perperna und im Jahre 70 unter den Censoren L. Gellius Poplicola und Cn. Cornelius Lentulus Clodianus: beide Male aber war Archias von Rom ab-

dos, qui temere et inlicite civitatem Romanam usurpassent, und bei Cicero de off. III 47: Male etiam, qui peregrinos urbibus uti prohibent eosque exterminant, ut Pennus apud patres nostros, Papius nuper. Nam esse pro cive, qui civis non sit, rectum est non licere, quam legem tulerunt sapientissimi consules Crassus et Scaevola: usu vero urbis prohibere peregrinos sane inhumanum est. Aus § 10 unserer Rede läßt sich schließen, daß das Gesetz auch eine Bestimmung enthielt, wodurch der Erschleichung des Bürgerrechts in den Municipien vorgebaut war. Vgl. noch Dio XXXVII 9, 5.

⁷⁾ In der Rede tritt dies naturgemäß nicht geradezu hervor, aber es finden sich immerhin Spuren, die darauf hindeuten, daß Cicero, indem er sich den Lucullern durch die Verteidigung des Dichters gefällig erwies, doch zugleich darauf Bedacht nahm, es mit Pompeius nicht zu verderben, dessen Rückkehr aus dem Orient bevorstand und der ihm, dem wegen der Hinrichtung der Catilinarier durch die Angriffe der demokratischen Partei Bedrohten, seinen Schutz leihen konnte. Vgl. meine Abhandlung im Hermes Bd. XLII (1907) S. 337 ff.: 'Die Ökonomie der Rede Ciceros für den Dichter Archias', besonders S. 344 und S. 361f.

wesend gewesen, da er sich in den genannten Jahren mit L. Lucullus in Asien aufgehalten hatte.

- 6 Die *quaestio extraordinaria*, vor welcher die Prozesse *de civitate* auf Grund der *lex Papia* verhandelt wurden, stand in diesem Jahre unter der Leitung des Prätors Q. Tullius Cicero, des Bruders des Redners.⁸⁾ Die Verteidigung des Dichters übernahm der Konsular M. Tullius Cicero. Daß dieser dabei den Wünschen der Luculli entgegenkam, ist selbstverständlich. Wenn er im Eingang der Rede von einer moralischen Verpflichtung dem Dichter gegenüber, der sein Lehrer gewesen sei, spricht, so wird man das wohl gelten lassen, aber es doch nicht allzu hoch bewerten.⁹⁾ Schwerer jedenfalls fiel es für ihn ins Gewicht, daß Archias die Absicht hegte, ja bereits begonnen hatte, die Ereignisse seines Konsulates, also insbesondere die Unterdrückung der Catilinarischen Verschwörung, in einem Epos zu feiern (§ 28). Man weiß, wie empfänglich Cicero für den Ruhm war und wie sehr ihm das Fortleben seines Namens am Herzen lag, und falls etwa irgendwelche politische Bedenken hinsichtlich der Führung des Prozesses bei ihm zu beseitigen waren, so konnte dazu zweifellos nichts geeigneter sein als diese Aussicht.¹⁰⁾ Übrigens scheint die ganze gebildete Welt

⁸⁾ Schol. Bob. p. 354 Or. Cicero selbst nennt seinen Namen in der Rede nicht; aber was er § 3 und § 32 andeutend über den Vorsitzenden sagt, paßt durchaus auf seinen Bruder. Daß unsere Rede im Jahre 62 gehalten wurde, hatte schon Manutius aus andern Gründen vermutet; die Notiz des von Angelo Mai ans Licht gezogenen Scholiasten über Q. Cicero als Leiter des Prozesses lieferte nachträglich eine Bestätigung dazu.

⁹⁾ Cicero erwähnt den Archias sonst nirgends unter seinen Lehrern; indessen da er in seiner Jugend keine Gelegenheit zu seiner allseitigen Ausbildung versäumte, so mag er auch wohl von dem in Rom ansässigen griechischen Dichter in persönlichem Umgang mancherlei Anregung empfangen haben.

¹⁰⁾ Man ist zu der Annahme berechtigt, daß Archias seine Absicht nicht ausgeführt hat. Im Jahre 61 schrieb Cicero an Atticus (I 16, 15): *Epigrammatis tuis, quae in Amaltheo posuisti, contenti erimus, praesertim cum et Thyillus nos reliquerit et Archias nihil de me scripserit. Ac vereor, ne, Lucullis quoniam Graecum poema condidit, nunc ad Caecilianam fabulam spectet.* Mit den letzten Worten meint Cicero einen Stoff, der die gens *Caecilia* betraf, etwa die Taten des Q. (Caecilius) Metellus Numidicus oder die seines Sohnes Q. Metellus Pius (vgl. § 6 und § 26 der Rede); *Caecilia*, die Schwester des Numidicus, war die Mutter der beiden Luculli. In einem Briefe vom Jahre 60 (ad Att. I 20, 6) heißt es: *De meis scriptis misi ad te Graece perfectum consulatum meum; eum librum L. Cosinio dedi. Puto te Latinis meis delectari, huic autem Graeco Graecum invidere. Alii si scripserint, mittemus ad te; sed, mihi crede, simul atque hoc nostrum legerunt, nescio quo pacto retardantur.*

Roms an dem Prozesse des Dichters lebhaften Anteil genommen zu haben; wenigstens spricht Cicero, indem er auf die zahlreiche Zuhörerschaft hinweist, von einem *concursum hominum litteratissimorum* (§ 3). Von den Richtern wird keiner genannt; der nach § 22 (*huius proavus Cato*) anwesende jüngere Cato (Uticensis) muß zur Corona gehört haben, da er als Volkstribun im Jahre 62 nicht Geschworener sein konnte. M. Lucullus, der jüngere der beiden Brüder, legte persönlich Zeugnis für Archias ab; im Auftrage der Gemeinde Heraclea war zu demselben Zweck eine vornehme Gesandtschaft erschienen.

Der Beweis, daß Archias die Civität durchaus zu Recht 7 besitze, ließ sich unschwer führen. Die aus sehr natürlicher Ursache fehlende Bürgerrolle von Heraclea wurde ersetzt durch das schwerwiegende Zeugnis eines angesehenen Römers und durch die amtliche Erklärung der Gemeindevertretung; die Prätorienliste war vorhanden, und ihre Beweiskraft konnte durch den Hinweis auf die notorische Gewissenhaftigkeit gerade des Prätors Metellus nachdrücklich gesichert werden; die einzig beachtenswerte Gegeninstanz, die Tatsache des mangelnden Census, mußte notwendig zu Boden fallen, da die Abwesenheit des Archias zur Zeit der beiden in Frage kommenden Schatzungen feststand. Demgemäß nimmt die eigentliche Beweisführung in der Rede einen verhältnismäßig sehr knappen Raum ein; der Redner konnte hoffen, gerade durch die schlichte Kürze seiner Darlegungen *de causa* um so überzeugender zu wirken (vgl. § 32).¹¹⁾ Der zweite, bei weitem längere Teil der Rede enthält, *extra causam*, einmal eine glänzende Lobpreisung der *doctrina*, der *studia humanitatis ac litterarum*, der Künste und Wissenschaften im allgemeinen, und sodann insbesondere

¹¹⁾ Nach Drumann (IV 203; IV² 218, 1) war es für Cicero ratsam, die Sache auf ein anderes Feld hinüberzuspielen, weil er keinen strengen Beweis führen konnte. Reinach (*de Archia poeta*, S. 19) hält die Anklage für berechtigt. Wir sind anderer Ansicht. Beachtenswerter erscheint, was Halm in seiner Einleitung bemerkte: „Da die alten Redner in leichten Sachen die Beweisführung oft nur in der Disposition entworfen und bloß das Exordium und die Peroratio sorgfältig in der Vorbereitung ausgearbeitet haben, so ist es wohl möglich, daß Cicero die in der Meditation nicht ausgearbeitete Beweisführung und Widerlegung des Gegners beim freien Vortrag weiter ausgesponnen, aber bei der späteren Herausgabe in nur flüchtiger Skizze hingeworfen hat; hingegen bedurfte derjenige Teil der Rede, der *extra causam* ist, eine genaue Vorbereitung für den Vortrag, da seine Hauptwirkung von der schön gerundeten und sorgfältig ausgefeilten Darstellung (*elocutio*) abhing.“ Vgl. indessen die oben (Anm. 7) angeführte Hermes-Abhandlung S. 343 ff.

eine Verherrlichung des Archias als eines Vertreters der göttlichen Dichtkunst und namentlich als eines Sängers römischer Ruhmestaten in der griechischen Weltsprache. Dieser vom Redner mit offenkundiger Vorliebe behandelte Abschnitt dient der Verteidigung insofern, als dadurch bewiesen wird, daß, wenn Archias das römische Bürgerrecht noch nicht besäße, er verdiente es zu bekommen; aber man gewinnt den Eindruck, daß Cicero nicht bloß um seines Klienten willen diesen höheren Flug nahm und Töne anschlug, wie sie das Forum noch nicht vernommen hatte: er benutzte die willkommene Gelegenheit, um als ein Führer des modernen gebildeten Römertums, als ein Mann, dessen Stimme durch seine Stellung und seine Verdienste um das Vaterland Gewicht hatte, ein öffentliches Zeugnis abzulegen für den Segen der höheren Geisteskultur, um für Kunst und Wissenschaft und hellenische Bildung eine Lanze zu brechen und das nationale Vorurteil gegen die *optimarum artium studia* zu bekämpfen (vgl. Hermes, a. O. S. 338f.). Gerade um dieses Abschnittes willen hat die Rede für uns einen besonderen Reiz und einen höheren Wert.¹²⁾

- 8 Der Prozeß endete, wie mit Sicherheit angenommen werden darf, mit der Freisprechung des Archias. Der Dichter verdankt es seinem Verteidiger, daß die Kunde von seinem Schaffen auf die Nachwelt gekommen ist. Denn weder von seinem Cimbrischen Kriege, den er noch als Jüngling in Angriff nahm, noch von dem Mithridatischen, den er in seinen besten Jahren ausführlich besang, hat sich irgend etwas erhalten. Daß das Werk über Ciceros Konsulat nicht über den Versuch hinauskam, wurde oben schon bemerkt; ob er die von Cicero vorausgesetzte Absicht, auch die Familie der Meteller durch eine Dichtung zu feiern (s. o. Anm. 10), zur Ausführung gebracht hat, ist unbe-

¹²⁾ Vgl. Drumann IV 204, 32: „Die Muse wagte es, in der Toga auf der römischen Rednerbühne zu erscheinen und den Vorhang ihres Heiligtums zu lüften. Die Art, wie sie eingeführt wurde, gibt Aufschluß über Cicero und sein Volk.“ — Als Gerichtsrede kann die Archiana schon um der Geringfügigkeit des Prozeßgegenstandes willen nicht zu den erstklassigen Leistungen des großen Redners gerechnet werden. Das meint Tacitus, wenn er (dial. de orat. c. 37) sagt: *Crescit enim cum amplitudine rerum vis ingenii, nec quisquam claram et inlustrem orationem efficere potest, nisi qui causam parem invenit. Non, opinor, Demosthenem orationes inlustrant, quas adversus tutores suos composuit, nec Ciceronem magnum oratorem P. Quinctius defensus aut Licinius Archias faciunt: Catilina et Milo et Verres et Antonius hanc illi jamam circumdederunt.*

kannt.
schreibu
schicht
um ein
übrigge
größere
lasser h
nicht mit
diese üb
herrühren
in Cicero
immerhin
als für ein
im Quinti
16, 15; d
Jahre 44
bezieht, w

A. Ex or
überne
1. Cic
er
ist

¹³⁾ Cic.
in Solon
superrecta n
patis ample
loci ad h
nihil nobiliu
expressit A

¹⁴⁾ Ein
mit einem Z
sawoß). O
von einem be
Archias, des
der Antioche

¹⁵⁾ Mom
von dem „H
sich in Rom
gedichten au

¹⁶⁾ Herr

kannt. Gelegentlich erwähnt Cicero noch die poetische Beschreibung eines wunderbaren Vorfalles aus der Kindheitsgeschichte des Schauspielers Roscius: dabei mag es sich wohl um ein Epigramm handeln.¹³⁾ Von alle dem ist kein Vers übriggeblieben. In der griechischen Anthologie gibt es eine größere Anzahl von Epigrammen, die einen Archias zum Verfasser haben, der nicht näher bezeichnet wird¹⁴⁾; es ist zwar nicht mit Sicherheit festzustellen, aber doch wahrscheinlich, daß diese übrigens mittelmäßigen Produkte von unserm Archias herrühren. Ob dieser ein so bedeutender Dichter war, wie er in Ciceros Beleuchtung erscheint, kann man füglich bezweifeln; immerhin wird es erlaubt sein, ihn für etwas Besseres zu halten als für einen gewöhnlichen Versschmied.¹⁵⁾ Archias lebte noch im Quintil 61, und zwar, wie es scheint, in Rom (ad Att. I 16, 15; oben Anm. 10); ob auch die Erwähnung aus dem Jahre 44 (de div. I 79; s. d. Anm. 13) sich auf den Lebenden bezieht, wird nicht deutlich.

GLIEDERUNG DER REDE.¹⁶⁾

A. *Exordium*: Warum hat der Redner die Verteidigung übernommen, und wie will er sie führen? (§ 1–4.)

1. Cicero ist zum Beistand moralisch verpflichtet, weil er als Redner bei dem Dichter in die Schule gegangen ist (§ 1–2).

¹³⁾ Cic. de div. I 79: *Qui (Roscius) cum esset in cunabulis educareturque in Solonio, qui est campus agri Lanuvini, noctu lumine appposito experrecta nutrix animadvertit puerum dormientem circumplicatum serpentis amplexu. Quo aspectu exterrita clamorem sustulit. Pater autem Roscii ad haruspices rettulit, qui responderunt nihil illo puero clarius, nihil nobilius fore. Atque hanc speciem Pasiteles caelavit argento et noster expressit Archias versibus.*

¹⁴⁾ Ein paar Epigramme tragen die Aufschrift Ἀρχίου in Verbindung mit einem Zusatz: Μαιεδόνος, Βυζαντίου, Μυτιληναίου, νεοτέγου, (γαλατικοῦ). Ohne Zweifel sollen durch die Zusätze die betreffenden Verfasser von einem berühmteren Archias unterschieden werden. Dieser berühmtere Archias, dessen Name in den Aufschriften ohne Zusatz erscheint, dürfte der Antiochener gewesen sein. Vgl. Reinach, De Archia poeta S. 30.

¹⁵⁾ Mommsen urteilt schroffer; er spricht (Röm. Gesch. II¹⁰ 409) von dem „Hexametermacher Archias von Antiochia, der im Jahre 652 sich in Rom niederließ und von der Improvisierkunst und von Heldengedichten auf römische Konsulare sich anständig ernährte“.

¹⁶⁾ Hermes a. O. S. 366f.

2. Der besondere Fall verlangt eine ungewöhnliche Art der Verteidigung: gestattet man ihm, über Kunst und Wissenschaft zu sprechen, so ist er des Erfolges sicher (§ 3—4 A.).

B. *Argumentatio*: Archias ist tatsächlich und von Rechts wegen römischer Bürger, und er verdient auch, es zu sein (§ 4 A.—30).

I. Die Erörterung der Rechtsfrage (*de causa*): wie steht es mit dem Bürgerrechte des Archias? (§ 4—11.)

a) Die *narratio*: wie ist Archias römischer Bürger geworden? (§ 4—7.)

1. Archias wird berühmt in Asien, Griechenland und Italien.

2. Archias zieht nach Rom und gewinnt daselbst großes Ansehen.

3. Archias wird Bürger von Heraclea und als solcher durch die lex Plautia Papiria römischer Bürger.

b) Die *confirmatio* (nebst *refutatio*): das Bürgerrecht des Archias ist unbestreitbar (§ 8—11).

1. Archias hat alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt (§ 8—9):

a) er war *adscriptus Heracliensis*;

β) er hatte seinen Wohnsitz in Rom;

γ) er hat sich bei dem römischen Prätor gemeldet.

2. Archias war sogar zur Bewerbung um das römische Bürgerrecht mehrfach berechtigt (§ 10).

3. Der auf Grund des mangelnden Census erhobene Einwand, daß er sein Bürgerrecht nicht ausgeübt habe, ist in jeder Beziehung hinfällig (§ 11).

II. Die Erörterung der Frage nach der Würdigkeit (*extra causam*): Archias verdient es als Dichter, römischer Bürger zu sein und zu bleiben (§ 12—30).

a) Über den Wert und die Bedeutung künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen (§ 12—16).

1. Was verdankt Cicero ihnen? (§ 12—14.)

a) Als Redner Erholung und Förderung;

β) als Staatsmann edle Grundsätze und würdige Vorbilder.

2. Was können sie im allgemeinen leisten? (§ 15—16.)

α) Aus ihrer Verbindung mit natürlicher Trefflichkeit gehen die herrlichsten Männer hervor.

β) Sie bieten auf jeden Fall die edelste Erholung, und zwar eine solche, die nie versagt.

b) Über den Wert und die Bedeutung des Dichters Archias (§ 17—30).

1. Archias als Künstler im allgemeinen (§ 17—19):

α) er besitzt eine wunderbare Begabung;

β) er ist ein Vertreter der alle andern Künste überragenden 'göttlichen' Dichtkunst.

2. Archias als nationaler Dichter (§ 19 E.—30).

α) Archias und das römische Volk (§ 19 E.—23);

β) Archias und die römischen Feldherren (Dichter und Feldherr) (§ 24—27);

γ) Archias und die Männer der Toga (Ciceros Konsulat) (§ 28—30).

C. *Epilogus*: Rekapitulation und Schlußwort (§ 31—32).

1. Der Redner empfiehlt den Angeklagten, alle für ihn sprechenden Momente noch einmal kurz zusammenfassend, dem Wohlwollen der Richter (§ 31).

2. Er hofft, daß diese eigenartige Verteidigung mit ihrem schlichten ersten Teile überzeugt und mit dem ungewöhnlichen zweiten keinen Anstoß erregt hat (§ 32).